

Zeitschrift für angewandte Chemie

und

Zentralblatt für technische Chemie.

XXV. Jahrgang.

Heft 22.

31. Mai 1912.

Das Sprengstoffgesetz und der Beruf des Chemikers.

Von Assessor Dr. WEBER, Elberfeld.

(Eingeg. d. 20./3. 1912.)

In Nr. 49 des 24. Jahrganges dieser Z. S. 2364 ist ein Strafrechtsfall besprochen worden, der auch durch andere, die chemischen Kreise betreffenden Zeitschriften (z. B. Chem.-Ztg. 35, 1415) gegangen ist, und dessen Tatbestand im folgenden noch einmal kurz angegeben werden soll:

Der Technikumsschüler A. in Bremen beschäftigte sich mit Experimenten, die er auf Grund eines chemischen Lehrbuches vornahm. Er vermengte Kaliumchlorat mit rotem Phosphor und brachte diese Mischung, nachdem er sie in Papier gewickelt hatte, durch einen Schlag mit einem Hammier zur Explosion. Sodann unternahm er weitere Versuche durch Ubergießen mit Schwefelsäure. Beim Umgießen der Flüssigkeit erfolgte eine Explosion, durch die A. erheblich verletzt, und seine linke Hand verstümmelt wurde. Durch diesen Vorfall kamen die Experimente A.s zur Kenntnis der Behörden, und die Staatsanwaltschaft erhob Anklage gegen ihn beim Landgericht Bremen wegen Vergehen gegen das Sprengstoffgesetz. A. wurde mit der gesetzlichen Mindeststrafe von 3 Monaten Gefängnis bestraft. Gegen diese Entscheidung legte A. Revision ein. Das Reichsgericht hob das Urteil auf und sprach zugleich den Angeklagten frei mit der Begründung, daß er nicht das Bewußtsein der Sprengmitteleigenschaft der Mischung gehabt habe und lediglich sich habe ausbilden wollen.

Wenn auch der höchste Gerichtshof das Urteil des Landgerichts Bremen aufgehoben und den Angeklagten zugleich freigesprochen hat, so hat dieser Vorfall doch in den Kreisen der chemischen Industrie und Wissenschaft großes Aufsehen erregt, und es ist von maßgebender Seite die nicht ganz unberechtigte Frage aufgeworfen worden, ob nicht trotz der günstigen Entscheidung des Reichsgerichts sich für viele Chemiker (z. B. die Professoren und Assistenten bei Anstellung von Vorlesungsversuchen, Inhaber von Laboratorien, wenn sie z. B. Pikrinsäure in ihrem Besitz haben) die Gefahr ergebe, daß ihr Betrieb resp. die Betätigung ihres Berufes sie in den Verdacht des Verstoßes gegen das Sprengstoffgesetz bringe, und da bei ihnen das Bewußtsein der Sprengmitteleigenschaft nicht fehle, sie der bei Verstößen gegen dieses Gesetz immer mindestens auszusprechenden Gefängnisstrafe verfielen. Es dürfte infolgedessen ganz zweckdienlich und nicht ganz uninteressant sein, von diesem Gesichtspunkt aus einmal die einschlägige Gesetzung einer Prüfung zu unterziehen.

I. Das „Gesetz gegen den verbrecherischen und

gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen“ vom 9./7. 1884 (im folgenden kurz „Sprengstoffgesetz“ genannt) bestimmt in seinem § 1 Abs. 1, daß die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen, sowie die Einführung derselben aus dem Auslande unbeschadet der bestehenden sonstigen Beschränkungen nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig ist, und in seinem Abs. 2, daß derjenige, der sich mit der Herstellung oder dem Vertrieb von Sprengstoffen befaßt, ein Register zu führen hat, aus welchem die Mengen der hergestellten, aus dem Auslande eingeführten oder sonst zum Zweck des Vertriebes angeschafften Sprengstoffe, sowie die Bezugsquellen oder der Verbleib derselben ersichtlich sein müssen. Von diesen Bestimmungen bleiben befreit die Schießmittel, die in den Bekanntmachungen vom 29./4. 1903 (Reichsgesetzblatt S. 211) und 20./6. 1907 (a. a. O. S. 375) aufgeführt sind, und zwar auch dann, wenn sie in concreto nicht als Schießmittel gebraucht werden sollten (vgl. Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen 27, 119).

Das Sprengstoffgesetz verfolgt, wie es sich aus seiner eigenen Bezeichnung und aus der Begründung des dem Reichstage vorgelegten Entwurfes zu dem Gesetze (vgl. Druckschriften des Reichstages 1884, Nr. 84) ergibt, die Tendenz, den aus der verbrecherischen Anwendung von Sprengstoffen erwachsenen Gefahren und Mißständen durch Vorschriften teils präventiven teils restriktiven Charakters entgegenzutreten. Seine Vorschriften beruhen nach den Worten der Begründung auf dem Gedanken, „daß es wegen der Gefährlichkeit der unter Anwendung von Sprengstoffen verübten Verbrechen nicht ratsam ist, die Strafbarkeit von der Vollendung der beabsichtigten Tat oder dem nach allgemeinen Normen strafbaren Versuche einer solchen abhängig zu machen, sondern daß es geboten erscheint, außer dem Komplott noch sonstige Vorbereitungshandlungen mit ernster Strafe zu bedrohen.“ (Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafs. 11, 263.) Wie das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 22./1. 1886 (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafs. 13, 305) ausführlich dargelegt hat, will das Gesetz das Eigentum, d. h. seine körperlichen Objekte, bei denen allein von einer Gefahr der Beschädigung oder Zerstörung die Rede sein kann, gegen die Beschädigung oder Vernichtung durch Dynamit und ähnliche Sprengstoffe, namentlich, wie die Motive hervorheben, in den Händen der Anhänger der Umsturzpartei, in erhöhtem Maße durch harte Strafen und Vorschriften schützen, weil die Natur jener Stoffe und ihre unabschbare Wirkung, ihre Anwendung zur Beschädigung oder Vernichtung von Eigentum zu einer gemeingefährlichen Tat machen, auch wenn sie sich nur gegen einen einzelnen richtet. Aus

dieser Gemeingefährlichkeit allein folgt, daß nach § 6 des Gesetzes schon die bloße Verabredung zu dem in § 5 vorgesehenen Verbrechen der vorsätzlichen Herbeiführung einer Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen durch Anwendung von Sprengstoffen und die bloße Verbindung mehrerer zur Begehung solcher Verbrechen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft wird, daß ferner der § 10 des Gesetzes die Aufforderung zu den Verbrechen gegen die §§ 5, 6 des Gesetzes und das Anpreisen dieser Verbrechen mit Zuchthaus und der § 13 des Gesetzes die Nichtanzeige von dem Vorhaben dieser Verbrechen durch den davon Unterrichteten mit der gleichen Strafe bedroht, wie der § 139 des Strafgesetzbuches die Nichtanzeige von dem Vorhaben eines gemeingefährlichen Verbrechens, wie z. B. des Mordes, Raubes, Hochverrats. Ebenso betreffen die beiden wichtigen §§ 7 und 8 des Gesetzes die Vorbereitungs-handlungen zu dem im § 5 vorgesehenen Verbrechen. Während aber die Anwendung des § 7 des Gesetzes den Nachweis der verbrecherischen Absicht zur Voraussetzung hat, schafft der § 8 mit Rücksicht auf die Schwierigkeit dieses Nachweises eine Vermutung für das Vorhandensein der verbrecherischen Absicht, indem er schon die Bestrafung dann eintreten läßt, wenn die Herstellung, Anschaffung, Bestellung, Innehabung oder Überlassung von Sprengstoffen unter Umständen erfolgt, welche nicht erwiesen, daß dies zu einem erlaubten Zwecke geschieht. Allerdings ist unter einem „erlaubten Zwecke“ im Sinne des § 8 jede Verwendung von Sprengstoffen zu verstehen, bei welcher die in dem Gesetze vom 9./6. 1884 bezeichnete verbrecherische Absicht erweislich nicht vorhanden, bei welcher also der Wille des Täters erweislich nicht auf die Herbeiführung einer Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen gerichtet ist (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafs. 44, 331). Dadurch bürdet das Gesetz, wie es in dem Urteil des Reichsgerichts vom 22./11. 1887 ausgeführt ist (vgl. Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafs. 9, 632) nicht dem Angeklagten den Beweis des erlaubten Zweckes auf, vielmehr bedeuten die Gesetzesworte, daß ein erlaubter Zweck durch die Untersuchung nicht dargetan werden konnte; und die Umstände ergeben dann keinen erlaubten Zweck, wenn über die Verwendung des Stoffes oder über den Zweck der Überlassung an einen anderen nichts zu entnehmen und deshalb ein erlaubter Zweck nicht zu erweisen war. Dieser § 8 kann also ebenso wie die anderen erwähnten Paragraphen für die vorliegende Untersuchung ausscheiden, da hier nur allein die Tatsache der Herstellung oder des Besitzes von Sprengstoffen ohne jede verbrecherische oder gemeingefährliche Absicht in Beziehung auf das Sprengstoffgesetz untersucht werden soll. Von den 14 Paragraphen des Gesetzes kommt demnach für uns außer § 1 nur noch § 9 in Betracht, der mit § 1 in einem klar ersichtlichen Zusammenhang steht. Nach § 9 wird nämlich derjenige, der dem 1. Absatz des § 1 zuwider es unternimmt, ohne polizeiliche Ermächtigung Sprengstoffe herzustellen, vom Auslande einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder

sonst an andere zu überlassen, oder wer im Besitz derartiger Stoffe betroffen wird, ohne polizeiliche Erlaubnis hierzu nachweisen zu können, mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft. Gleicher Strafe verfällt, wer die Vorschriften über die Registerführung, die von den Zentralbehörden getroffenen Anordnungen oder die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden sonstigen polizeilichen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen, auf welche § 1 Abs. 1 Anwendung findet, übertritt. Der § 1 stellt sich sonach als eine Ergänzung des § 1 dar, indem er, wie auch in der Begründung des dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurfes (vgl. Drucksachen des Reichstages 1884, Nr. 84, S. 8) ausdrücklich hervorgehoben ist, die Strafandrohungen für die Zuwiderhandlungen gegen die in § 1 Abs. 1 und 2 gegebenen polizeilichen Vorschriften enthält. Die Vorschrift des § 9 trifft deshalb jedes Unternehmen der Herstellung, Einführung usw. ebenso wie jeden Besitz von Sprengstoffen, sofern eine polizeiliche Erlaubnis dazu nicht nachgewiesen werden kann (vgl. Urteile vom 30./10. 1885 und 16./11. 1885 in den Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen 13, 35 und 47). Es ist dabei völlig belanglos, wieviel Sprengstoff hergestellt usw. oder besessen wird, es genügt vielmehr die kleinste Quantität, damit ein Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz vorliegt. So hat das Reichsgericht durch Urteil vom 10./4. 1888 (Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen 17, 278) die Revision gegen ein Strafkammerurteil zurückgewiesen, durch das der Angeklagte, der drei Zündhütchen zu Dynamitpatronen besaß, wegen Vergehen gegen § 9 des Sprengstoffgesetzes verurteilt worden war, indem es ausführte, daß diese Zündhütchen allerdings nur zur Entzündung eines Sprengstoffes, nicht aber zum Sprengen selbst geeignet seien, sie enthielten aber einen sehr starken Sprengstoff, nämlich Knallquecksilber, welches ausgelöst und alsdann zum Sprengen verwendet werden könne; der Angeklagte habe daher in und mit den Zündhütchen einen Sprengstoff besessen. Der Umstand, daß mit der geringen Menge des in den drei Zündhütchen enthaltenen Knallquecksilbers ein einigermaßen erheblicher Sprengerfolg nicht zu erreichen gewesen wäre, sei bedeutungslos; da die Bestimmung des § 9 eine lediglich präventive sei und durchaus nicht erforderlich, daß ein verbrecherischer und gemeingefährlicher Gebrauch der besessenen Sprengstoffe beabsichtigt sei, so könne es auch nicht darauf ankommen, ob die Sprengstoffe in einer solchen Menge vorgefunden seien, daß ein derartiger Gebrauch davon gemacht werden könnte, oder ob dazu noch weitere Vorbereitungen erforderlich wären.

II.

Bei näherer Betrachtung des § 9 drängt sich zunächst die Frage auf: Was versteht das Gesetz unter dem Begriff „Sprengstoff“? Das Gesetz gibt hierauf keine Antwort, es schweigt, auf diese Weise es der Praxis überlassend, eine Definition dieses Begriffes zu prägen. Denn auch andere Gesetze, in denen der Ausdruck „Sprengstoff“ vorkommt, wie z. B. das Reichsstrafgesetzbuch im § 367, Nr. 5, und die Gewerbeordnung in den §§ 35 und 56, Nr. 6, geben keine Definition dieses Begriffes; ebenso geben die eingangs erwähnten Be-

kanntmachungen des Reichskanzlers von 1903 und 1907 nur die Stoffe an, die in bezug auf §§ 1 und 9 nicht als Sprengstoffe anzusehen sind, sie enthalten also in gewisser Beziehung nur eine negative Begriffsbestimmung¹⁾.

Umgekehrt läßt sich z. B. aus der Polizeiverordnung betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen vom 19. 10. 1893 (vgl. Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 225ff.) wohl für einzelne Stoffe feststellen, ob sie im Sinne der §§ 1 und 9 des Sprengstoffgesetzes als „Sprengstoffe“ anzusehen sind, aber eine Definition findet man auch hier nicht.

Ebenso wird man eine solche vergebens in der einschlägigen Literatur suchen. Denn wie weiter unten dargetan werden soll, bedeutet Sprengstoff im Sinne des Sprengstoffgesetzes etwas anderes als der Begriff Explosivstoff; letzterer Begriff ist der weitere, und wenn auch daher jeder Sprengstoff ein Explosivstoff sein muß, so ist das Umgekehrte nur unter bestimmten Voraussetzungen der Fall. Und nicht einmal für den weiteren Begriff „Explosivstoff“ gibt es eine genaue Definition. So sagt z. B. Brunswig in seinem Buche „Explosivstoffe“ (Leipzig, Verlag von Johann Ambrosius Barth, 1909) S. 1: „Nicht nur vom technischen, sondern auch vom theoretischen Standpunkte bestehen Zweifel bezüglich des Begriffes Explosivstoff, sowie der Bedingungen, die erfüllt sein müssen, um

¹⁾ Die durch die Bekanntmachung vom 20./6. 1907 abgeänderte bzw. ergänzte maßgebende Bekanntmachung lautet wie folgt:

Die nachstehend aufgeführten Sprengstoffe werden als solche bezeichnet, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden:

- A. 1. Alle zum Schießen aus Handfeuerwaffen und Böllern, sowie zur Feuerwerkerei und zum Sprengen dienenden, aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulver,
2. die zum Schießen aus Jagd- und Scheibenbewehren dienenden rauchschwachen Pulver, die aus gelatinierter Schießbaumwolle oder sonstiger nitrierter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestellt sind und gekörnt (in Körnern von nicht über 5 mm Dicke) oder in Plättchen von nicht über 1,6 mm Inhalt in den Handel gebracht werden,
3. das Sprengpulver „Petroklastit“ oder „Haloklastit“ bestehend aus 74% Salpeter, 10% Schwefel, 15% Steinkohlenpech und 1% Kaliumbichromat,
4. der Sprengstoff „Cahücit“, ein zu festen Patronen gepreßtes Gemenge von Kalisalpeter (50—70%), Ruß (mindestens 8%), Schwefel, Cellulose und Eisensulfat;
- B. die zur Entzündung von Gewehrladungen dienenden Sprengstoffe, soweit sie in Zündhütchen für Gewehre oder Zündspiegeln für dergleichen verarbeitet sind;
- C. die Vereinigung der unter A 1 und B genannten Stoffe in fertige Gewehr-, Pistolen- oder Revolverpatronen, einschließlich der unter Verwendung von Knallquecksilber ohne Pulver hergestellten Patronen für Teleshinggewehre, Pistolen oder Revolver;
- D. fertige Gewehr-, Pistolen- oder Revolverpatronen, welche rauchschwaches, aus nitrierter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestelltes Pulver enthalten.

irgendeine Substanz als Explosivstoff zu kennzeichnen.“ Andererseits gibt z. B. Berthelot in seinem grundlegenden Werk „Sur la Force des Matières explosives“ (Tome II Livre 3, § 1) zwar folgende abstrakte Definition: „...Tout système de corps capable de développer des gaz permanents, ou des matières qui prennent l'état gazeux dans les conditions de la réaction, telles que l'eau au dessus de 100° le mercure au dessus de 360°, etc. peut constituer un agent explosif. Les corps gazeux eux-mêmes affectent le même caractère, s'ils sont comprimés à l'avance; ou bien si leur volume augmente, par suite de quelque transformation. Il n'est pas indispensable pour cela, que la température de système s'élève; bien que cette condition soit remplie en général et qu'elle concoure à augmenter les effets,“ er schränkt dieselbe aber in einem Nachsatz folgendermaßen ein: „Cependant cette définition des agents explosifs, exacte au point de vue abstrait, est trop étendue pour la pratique. Celle-ci utilise seulement les systèmes susceptibles d'une transformation rapide et accompagnée par un grand dégagement de chaleur.“ Da also sonach schon die Definition des Begriffs „Explosivstoff“ schwierig ist, so ist es um so schwieriger, eine erschöpfende Definition für den Begriff „Sprengstoff“ aufzustellen.

Das Reichsgericht hat nun im Anschluß an die diesbezüglichen Ausführungen in den Motiven zum Sprengstoffgesetz in einer Entscheidung vom 28./3. 1898 (abgedruckt in Goldtmanns Archiv für Strafrecht 46, 203) den Begriff Sprengstoff dahin definiert, daß darunter jeder Stoff zu verstehen ist, der bei der Entzündung eine gewaltsame Ausdehnung von elastischen Flüssigkeiten oder Gasen hervorruft und sich mit Rücksicht auf diese Eigenschaft zur Verwendung als Sprengmittel eignet; und diese Definition ist auch in dem eingangs berichteten Rechtsfall der Entscheidung des Reichsgerichts vom 23./11. 1911 zugrunde gelegt. Nach dieser Definition muß also ein Stoff, um als Sprengstoff im Sinne des Gesetzes zu gelten, zwei Bedingungen erfüllen: einerseits muß er bei der Entzündung eine gewaltsame Ausdehnung von elastischen Flüssigkeiten oder Gasen hervorrufen, wobei es im übrigen völlig gleichgültig ist, wie die Entzündung des Sprengstoffs herbeigeführt wird (vgl. Goldtmanns Archiv a. a. O.); und andererseits muß er sich deshalb zur Verwendung als Sprengmittel eignen. Die Tatsache, daß ein Stoff eine starke Explosionsfähigkeit hat, erschöpft mithin den Begriff „Sprengstoff“ noch nicht. Erfüllen also auch sehr viele chemischen Stoffe die erste Bedingung — man denke nur z. B. an die zahlreichen Diazoverbindungen, die in isoliertem trockenem Zustande gewöhnlich explosibel sind —, so ist damit doch noch nicht gesagt, daß sich diese Verbindungen auch zugleich mit Rücksicht auf diese Eigenschaft zur Verwendung als Sprengmittel eignen. Man würde ja auch sonst ins Uferlose geraten, da man dann die größte Zahl aller chemischen Stoffe als Sprengstoffe bezeichnen müßte. Wenn das Reichsgericht diese zweite Bedingung in seine Begriffsbestimmung aufgenommen hat, so wollte es damit doch offenbar sagen, daß der betreffende Stoff auch technisch als Sprengmittel Verwendung finden könnte. Von

diesem Gesichtspunkte aus dürfen dann aber z. B. die oben erwähnten Diazoverbindungen nicht unter den Begriff „Sprengstoff“ fallen, da sie in der Sprengstofftechnik ihrer geringen Stabilität wegen keine Verwendung finden. Im übrigen wird ja auch in der Azofarbenchemie gewöhnlich — von einigen Ausnahmen (z. B. D. R. P. 181 326 und 169 683) abgesehen — die Diazoverbindung nur in feuchtem Zustande verwendet, in welchem sie nicht mehr explosibel ist. Dazu kommt noch, daß nach dem unmittelbaren Wortsinn des § 9 ein Stoff, welcher früher zwar die Sprengfähigkeit besessen, aber nachträglich wieder verloren hat, kein Sprengstoff im Sinne des Gesetzes ist (vgl. Goldtammers Archiv 50, 141). Wird also z. B. eine Diazoverbindung, die nach obigen Ausführungen ja gewöhnlich in isoliertem trockenen Zustande explosibel ist — selbst angenommen, sie wäre aus diesem Grunde als „Sprengstoff“ aufzufassen — mit einer Azokomponente, z. B. Resorein, gekuppelt, so daß sie die Explosibilität dadurch endgültig verliert, so würde sie nach der oben angegebenen Reichsgerichtsentscheidung kein Sprengstoff mehr sein, ganz abgesehen davon, daß dadurch ja juristisch ein ganz anderer Stoff entstanden ist. Allerdings muß der Sprengstoff seine Sprengfähigkeit endgültig verloren haben. Z. B. würde Dynamit, das feucht geworden ist, obgleich es in diesem Zustande doch offenbar seine Sprengfähigkeit verloren hat, trotzdem als Sprengstoff angesehen werden müssen, da es ja nach dem Trockenwerden seine Sprengfähigkeit — wenn auch nicht in dem alten Maße — wiedererlangt. Andererseits wird man nicht umhin können, z. B. Pikrinsäure, Knallquecksilber, Knallsilber und Nitroglycerin als Sprengstoffe auffassen zu müssen, da die Stoffe in der Sprengstofftechnik als Sprengmittel Verwendung finden und sämtlich auch die erste Bedingung der Begriffsbestimmung „Sprengstoff“ erfüllen (vgl. z. B. § 3, Nr. 1 und 2 der oben angeführten Polizeiverordnung, wonach Nitroglycerin als solches und in Lösungen Knallquecksilber und Knallsilber direkt als Sprengstoff bezeichnet werden). Denn wenn auch z. B. Brunswig in seinem Buche „Die Explosivstoffe“ (Leipzig, G. J. Göschensche Verlagsbuchhandlung 1907) S. 10 sagt: „Auch heute noch begegnet man dem Zweifel, ob Pikrinsäure, Kaliumchlorat, Ammoniakalpeter für sich allein Sprengstoffe sind oder nicht,“ so steht doch fest, daß trotz der Unempfindlichkeit der Pikrinsäure gegen Stoß sie doch durch eine genügend kräftige Zündmasse zur Explosion gebracht werden kann und bereits in der Militärsprengtechnik ausgedehnte Verwendung gefunden hat. Da es aber, wie oben dargelegt, auf die Art der Entzündung nicht ankommt, so muß man sie eben als Sprengstoff im Sinne von § 1 des Sprengstoffgesetzes ansehen. Aus alledem dürfte somit hervorgehen, daß es im großen und ganzen der Beurteilung im Einzelfalle überlassen bleibt, ob es sich um einen Sprengstoff im Sinne des Sprengstoffgesetzes handelt oder nicht.

Zum objektiven Tatbestand der Straftat aus § 9 gehört einmal das Unternehmen, Sprengstoffe herzustellen, zu verkaufen, an andere zu überlassen usw., oder der Besitz von Sprengstoffen in irgendwelcher Quantität und ferner, daß dies ohne polizeiliche Genehmigung geschieht. Es dürfte zweck-

mäßig sein, hier kurz zum mindesten die für die Beantwortung der vorliegenden Frage sehr wichtigen Begriffe des „Unternehmens“, „Besitzes“ und „Überlassen“ zu erörtern. Was zunächst den Begriff des Unternehmens anlangt, so umfaßt derselbe in der strafrechtlichen Praxis noch mehr wie der Begriff des Versuches. Zum Begriff des Unternehmens im Sinne des § 9 gehört, wie es das Reichsgericht auch verschiedentlich ausgeführt hat (vgl. z. B. Entsch. des Reichsgerichts in Strafs. 17, 257), daß die Absicht der Herstellung, des Verkaufs usw. sich durch eine in die äußere Erscheinung tretende Handlung objektiviert, und daß der Unternehmer also irgendwelche Anstalten getroffen haben muß, welche dazu bestimmt sind, ihn seinem Ziele mindestens zu nähern oder die Verwirklichung der Absicht herbeizuführen. Wäre demnach in dem oben wiedergegebenen Rechtsfall die Absicht des Technikusstudenten darauf gerichtet gewesen, einen Sprengstoff herzustellen, so hätte schon allein die Bereitstellung von Kaliumchlorat und rotem Phosphor genügt, um den Tatbestand des § 9 zu erfüllen. Andererseits geht aber das Gesetz nicht so weit, schon alle auch noch so entfernten und von dem Anfang der Verwirklichung der Tat noch so weit entlegenen bloßen Beurkundungen einer auf Verkauf usw. an andere gerichteten Absicht als Beginn eines strafbaren Sprengstoffunternehmens zu ahnden (vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Strafs. a. a. O.), so daß der Begriff des Unternehmens nicht so weit zu fassen ist, wie im Strafgesetzbuch, z. B. beim Unternehmen des Hochverrats.

Der „Besitz“ bedeutet im Sinne von § 9 nichts anderes als ein bewußtes tatsächliches Innehaben, d. h. die Ausübung einer tatsächlichen Gewaltterrschaft in dem Sinne, daß der Inhaber, wenn auch nicht des Willens, so doch physisch in der Lage ist, die Herrschaft über den in seinen Händen befindlichen Sprengstoff für sich selbst mit Ausschließung anderer auszuüben. Es genügt also schon jede bewußte tatsächliche Innehabung gleichviel welcher Art die etwaigen rechtlichen Beziehungen des Inhabers zu dem Sprengstoffe sind (vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Strafs. 41, 156; 43, 13). Daraus geht hervor, daß neben der tatsächlichen Herrschaft über die Sache nicht mehr auch noch der Besitzwille, d. h. der Wille, die Sache für sich zu haben, erforderlich ist, „der Begriff deckt sich daher im wesentlichen mit dem des Besitzes im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, und zwar in der ihm durch die §§ 854 und 855 das gegebenen Einschränkung“ (Entsch. des Reichsgerichts in Strafs. 43, 13). Im übrigen kommt es auf die Dauer der Innehabung nicht an, vielmehr muß auch derjenige, der nur vorübergehend Sprengstoffe in seinen Gewahrsam nimmt, polizeiliche Erlaubnis besitzen. Zur Erfüllung des Tatbestandes des Besitzes ist also Zeitablauf nicht notwendig, vielmehr genügt die vollendete Besitzergreifung ohne polizeiliche Genehmigung, um gegen § 9 des Sprengstoffgesetzes zu verstößen (vgl. Stenglein, Kommentar zu den reichsrechtlichen Nebengesetzen 1, 326 [1911]). Wenn dabei § 9 den bestraft, der im Besitz „befreit“ wird, so liegt der objektive Tatbestand schon dann vor, wenn festgestellt wird, daß jemand sich unter der Herrschaft des Sprengstoffgesetzes im Besitz von Sprengstoffen befunden hat und nicht

nachzuweisen vermag, daß er die polizeiliche Erlaubnis dazu hatte; es ist also nach dem Inhalte von § 9 ausgeschlossen, daß die Strafbarkeit des dem Gesetze Zu widerhandelnden von der Art und dem Zeitpunkte der Entdeckung des Vergehens abhängig gemacht werden sollte (vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Strafs. 13, 47). Es kann demnach auch Bestrafung erfolgen, nachdem der Sprengstoff längst verbraucht oder in andere Hände übergegangen ist, und die Tatsache des früheren Besitzes zufällig herausgekommen ist (vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Strafs. 13, 35). Es dürfte ein folgedessen ohne allen Zweifel sein, daß ein Chemiker, der in seinem Laboratorium z. B. Pikrinsäure stehen hat, ohne polizeiliche Genehmigung dazu zu haben, gegen § 9 des Sprengstoffgesetzes verstößt. Auch ein Arbeiter, der nur mit der Anfertigung von Sprengstoffen beschäftigt wird oder beim Anfertigen Hilfsdienste leistet, ist tatsächlich Inhaber von Sprengstoffen, sei es auch nur vorübergehend, und er muß daher mindestens generell in die polizeiliche Genehmigung, welche erteilt ist, eingeschlossen sein.

Das „Überlassen“ hat endlich, wie es in zahlreichen Entscheidungen des Reichsgerichts (vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Strafs. 43, 13) ausgesprochen ist, zur Voraussetzung, daß der Sprengstoff in den — oben definierten — Besitz eines anderen übergeht. Das Überlassen bedeutet also jede, auch nur einmalige, unentgeltliche Einräumung der tatsächlichen Gewalt. Wird ein Besitzverhältnis bei der tatsächlichen Ausdehnung des Sprengstoffes auf der Seite des Sprengstoff Empfängenden nicht begründet, so hat auch ein Überlassen im Sinne des Gesetzes nicht stattgefunden.

Neben dem objektiven Tatbestand muß aber noch der subjektive Tatbestand erfüllt sein, damit eine Verletzung des § 9 vorliegen soll. Hierzu ist jedoch nicht mehr erforderlich, als daß der Befreitende das Bewußtsein derjenigen Tatbestände gehabt hat, welche zum gesetzlichen Tatbestande gehören, d. h. des positiven und negativen Tatbestandsmomentes (vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Strafs. 13, 37). Danach bedarf es also einerseits der Wissentlichkeit der Herstellung usw. oder des Besitzes von Sprengstoffen, andererseits der Kenntnis von dem Mangel der polizeilichen Erlaubnis (vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Strafs. 36, 158). Das positive Tatbestandsmoment — die Wissentlichkeit der Herstellung usw. oder des Besitzes von Sprengstoffen — setzt, wie oben dargelegt ist, die Kenntnis voraus, daß der Stoff einerseits explosionsfähig ist und sich andererseits wegen dieser Eigenschaft zur Verwendung als Sprengmittel eignet. Da andererseits das Reichsgericht einen Irrtum über die Notwendigkeit der polizeilichen Erlaubnis in der Konsequenz seiner Irrtumslehre als völlig unbeachtlich betrachtet (vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Strafs. 12, 398; 13, 35; 15, 158), so geht man wohl nicht fehl, wenn das Bewußtsein des negativen Tatbestandsmomentes bei den meisten Chemikern als vorhanden angesehen werden muß, denn mit Ausnahme von Chemikern, die sich gewöhnlich mit der Herstellung usw. von Sprengstoffen befassen, wird wohl kaum ein anderer eine solche Erlaubnis nachgesucht haben oder besitzen. Daß aber die Herstellung

gewöhnlich geschieht, ist zum Tatbestand des Vergehens gegen § 9 nicht notwendig, wenn es auch wohl der Regelfall sein wird. Für den subjektiven Tatbestand wird es also in vorliegendem Falle vor allen Dingen sich um das Bewußtsein des positiven Tatbestandsmomentes handeln. In dem eingangs erwähnten Rechtsfall hatte das Reichsgericht der Revision stattgegeben und den Technikumsschüler freigesprochen, weil ihm eben dieses Bewußtsein des positiven Tatbestandsmomentes gefehlt hatte. Wenn das Reichsgericht als weiteren Grund angegeben haben sollte, daß sich der Angeklagte lediglich habe ausbilden wollen, so dürfte dieser Umstand als entscheidend nicht ins Gewicht fallen, vielmehr nur zur Begründung für die Annahme des Reichsgerichts gegeben sein, warum dem Angeklagten das Bewußtsein der Sprengmittel-eigenschaften der Mischung gefehlt hatte, da jemand, der sich in den Anfangsstadien des chemischen Studiums befindet, unmöglich mit den Eigenschaften der verschiedenen chemischen Körper und Verbindungen bewandert sein kann. Dieses Bewußtsein des positiven Tatbestandsmomentes wird aber dem ausgebildeten Chemiker nur sehr selten fehlen, und nur um solche Chemiker handelt es sich doch hauptsächlich bei der vorliegenden Untersuchung.

Wie oben dargelegt, verfällt der gleichen Strafe derjenige, der gewisse Anordnungen und Polizeivorschriften übertritt, und wer die im Abs. 2 des § 1 vorgeschriebene Registerführung unterläßt. Was die letztere Bestimmung anlangt, so hat nur derjenige ein Register zu führen, „der sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Sprengstoffen befaßt,“ also nicht auch der, der Sprengstoffe nur besitzt. Die Worte „Herstellung und Vertrieb“ sind naturgemäß in der Bedeutung des Abs. 1 § 1 gebraucht, so daß die Pflicht zur Registerführung den trifft, welcher Sprengstoffe nicht nur zum Vertrieb, sondern auch zum eigenen Gebrauch oder nur zu wissenschaftlichen Versuchen herstellt (vgl. Stenglein a. a. O. S. 328). Im übrigen setzt der Begriff „Vertrieb“ ein gewerbliches Handeln nicht voraus, vielmehr kann darunter auch ein einmaliges und unentgeltliches Überlassen verstanden werden. Was dann endlich noch die in demselben Abs. 2 erwähnten Anordnungen und Bestimmungen anlangt, deren Übertretung ebenfalls mit einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten bis zu 2 Jahren geahndet wird, so muß gemäß einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 23./2. 1899 (Entsch. des Reichsgerichts in Strafs. 32, 39), soll eine Verfügung einer Zentralbehörde als eine Anordnung im Sinne dieser Vorschriften gelten, dieselbe erkennbar beabsichtigen, „nur mit Rücksicht auf die besondere natürliche Beschaffenheit des Sprengstoffs im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes und dessen Eigenschaften und die hierdurch — im Gegensatz zu anderen Stoffen von entfernt ähnlichen Eigenschaften — begründete außerordentliche Gefahr, die für den Verkehr mit solchen Sprengstoffen an sich verbunden ist, spezielle Maßnahmen vorzuschreiben, die dazu dienen sollen, jene dem Verkehr mit den gedachten Sprengstoffen für sich allein eigentümliche höhere Gefahr tunlichst abzuwenden oder wenigstens abzuschwächen.“ Die weiter genannten polizeilichen Vorschriften müssen sich auf den Verkehr beziehen, d. h. da § 9 Abs. 2 in dieser Be-

ziehung den § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches ersetzt, auf die dort genannten einzelnen Handlungen mit Sprengstoffen, nämlich die Aufbewahrung, Beförderung, Herausgabe und Verwendung (vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Strafs. 41, 383). Bei diesen polizeilichen Vorschriften kommen hauptsächlich berg- und bahnpolizeiliche Vorschriften in Betracht neben der wichtigen bereits oben erwähnten Polizeiverordnung vom 19./10. 1893 „betrifft den Verkehr mit Sprengstoffen.“ Wie bereits dargelegt, beziehen sich diese Bestimmungen des § 9 Abs. 2 natürlich ebenfalls nicht auf die Sprengstoffe, die vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden.

III.

Nachdem so die einschlägigen Gesetzesbestimmungen nach ihrer juristischen Seite hin beleuchtet sind, wobei allerdings auch schon verschiedentlich Streiflichter auf den Beruf des Chemikers zur näheren Erläuterung der einzelnen Bestimmungen geworfen sind, heißt es jetzt noch, die Nutzanwendung hieraus für die uns hier vorliegende Frage zu ziehen. Und da muß man zu folgenden Schlüssen kommen: Vorausgesetzt, daß eine polizeiliche Erlaubnis zur Herstellung usw. oder zum Besitz von Sprengstoffen nicht vorhanden ist, macht sich z. B. ein Professor der Chemie, der an der Universität oder Technischen Hochschule Vorlesungen über Sprengstoffe mit Versuchen hält oder auch nur gelegentlich eines anderen Kollegs einen Sprengstoff herstellt; ein Chemiker, der in einem öffentlichen Vortrage über Sprengstoffe solche herstellt oder Versuche mit Sprengstoffen ausführt; ein Laboratoriumschemiker, der Nitroglycerin auf seinem Arbeitsplatz stehen hat, der für seine Privatzwecke Sprengstoffe herstellt oder sich mit Versuchen zur Herstellung neuer Sprengstoffe abgibt, sei es auch nur für Rechnung eines anderen (vgl. Stenglein, a. a. O., S. 325), des Vergehens gegen § 9 des Sprengstoffgesetzes schuldig, natürlich immer nur unter den zwei weiteren Bedingungen, daß der fragliche Stoff ein Sprengstoff im Sinne des Sprengstoffgesetzes ist, und daß der Betreffende das Bewußtsein der Sprengmitteleigenschaft dieses Stoffes gehabt hat. Wie aber oben dargelegt, wird bei ausgebildeten Chemikern das Fehlen des Bewußtseins dieses subjektiven positiven Tatbestandsmomentes nur sehr selten angenommen werden können, und zwar wohl nur dann, wenn der hergestellte Stoff tatsächlich sich als ein ganz neuer Sprengstoff herausgestellt hat. Dabei ist aber ferner noch in Betracht zu ziehen, daß nicht allein das Bewußtsein, daß der betreffende Stoff als Sprengstoff wirken könne, zur Erfüllung des subjektiven positiven Tatbestandsmomentes notwendig ist, sondern dieser Tatbestandsmoment schon dann als erfüllt angesehen werden muß, wenn der Wille des Betreffenden auch nur ev. darauf gerichtet war, daß der betreffende Stoff als Sprengstoff wirken könne. Wenn also auch in dem eingangs aufgeführten Rechtsfalle das freisprechende Urteil des Reichsgerichts gerade auf das Fehlen dieses Bewußtseins begründet worden ist, so muß man doch sagen, daß das Gericht aus diesem Umstand heraus wohl nur in den seltensten Fällen ausgebildeten Chemikern gegenüber zu einer Freisprechung wird gelangen können. Wenn

wir weiter gesehen haben, daß es mehr oder minder Tatfrage im einzelnen Falle ist, ob der betreffende Stoff als Sprengstoff anzusehen ist oder nicht, und zwar hauptsächlich wegen der zweiten Bedingung, die ein solcher Stoff erfüllen muß: sich wegen seiner Explosivität zur Verwendung als Sprengmittel zu eignen, so ist damit auch nicht allzuviel gewonnen für den Fall einer Anklage wegen Vergehens gegen § 9 des Sprengstoffgesetzes. Denn wenn auch auf Grund dieser zweiten Bedingung vielleicht die Mehrheit aller Körper, die an sich explosibel sind, nicht unter den Begriff „Sprengstoff“ fallen werden, so ist doch andererseits nicht zu leugnen, daß eine Anzahl Stoffe, mit denen der Chemiker zu arbeiten gewohnt ist, unzweifelhaft dieser Kategorie zuzählen sind, da sie wegen ihrer Explosivität als Sprengmittel Verwendung finden. Es dürfte dann aber so gut wie ausgeschlossen sein, den Beweis dafür zu erbringen, daß der betreffende Stoff kein Sprengstoff im Sinne des Gesetzes ist, ganz abgesehen davon, daß die Staatsanwaltschaft wohl nur dann eine Klage aus § 9 erheben wird, nachdem sie sich ganz genau vergewissert hat, daß eben ein Sprengstoff im Sinne des Sprengstoffgesetzes vorliegt.

Will sonach ein Chemiker sich vor einer Kollision mit § 9 des Sprengstoffgesetzes schützen, so muß er die polizeiliche Erlaubnis zur Herstellung usw. oder zum Besitz von Sprengstoffen einholen. Es muß zugegeben werden, daß diese Konsequenzen harte, und daß sie unter Umständen geeignet sind, der freien wissenschaftlichen Forschung Fesseln anzulegen. Solche Erwägungen können aber gegenüber den in zahlreichen Reichsgerichtentscheidungen niedergelegten Gründen für die Strenge des Sprengstoffgesetzes in keiner Weise standhalten: „Das Sprengstoffgesetz wollte der bei dem Gebrauch von Sprengstoffen gegebenen Gefahr nicht nur regressiv, sondern auch präventiv entgegentreten. In § 9 ging der Gesetzgeber nach der Begründung des Gesetzentwurfes von der Auffassung aus, daß bei den großen Gefahren, welche der öffentlichen Sicherheit auf dem in Rede stehenden Gebiete drohen, auch hier das zulässige Strafmaß nicht niedrig bemessen werden dürfe, und daß der gleiche Gesichtspunkt bei der Bestimmung des Abs. 2 maßgebend sei. — — — Es war also die wohlerwogene Absicht des Gesetzgebers, auch diese bisher milde behandelten und meist nicht aus verbrecherischer anarchistischer Gesinnung des Täters begangenen Verfehlungen gegen Polizeigesetze eben wegen der im Verkehr mit Sprengstoffen liegenden besonderen Gefahr mit einer zur Aufmerksamkeit und Vorsicht erziehenden, hohen, über das bisherige Maß weit hinausgehenden Strafe zu bedrohen.“ (Urteil vom 30./6. 1908; vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Strafs. 41, 381.) Der Gesetzgeber wollte durch Androhung dieser hohen Strafen der Polizeibehörde die Möglichkeit verschaffen, eine genaue Kontrolle über die Personen zu erlangen und zu führen, die sich mit Sprengstoffen abgeben, und zwar nicht nur um gemeingefährliche Verbrechen zu verhindern, sondern um auch jeder anderen Gefahr, die aus einer unvorsichtigen Handhabung von Sprengstoffen erwachsen könnte, möglichst zu steuern. Aus dieser ratio legis geht also ohne weiteres hervor, daß in den hier in Betracht kommenden Fällen

die Erteilung der polizeilichen Erlaubnis als nichts anderes als ein reiner Formalakt anzusehen ist. Denn wenn die Polizeibehörde durch diese Vorschriften in den Stand gesetzt werden soll, durch sorgfältige Handhabung ihrer Befugnis mit Erfolg darauf hinzuwirken, daß nur zuverlässige und ordentliche Personen Sprengstoffe herstellen usw. oder besitzen, so muß ein ausgebildeter Chemiker doch sicher als der berufenen Vertreter solcher Personen angesehen werden, so daß also eine solche Erlaubnis den Chemikern, die auf Grund ihres Berufes sehr leicht dazu kommen können, Sprengstoffe herzustellen oder zu besitzen, ohne jede Schwierigkeit erteilt werden muß, ja überhaupt nicht verweigert werden darf, es sei denn vielleicht aus rein rechtspolitischen Gründen. Es kann ferner die Polizeibehörde nicht nur für eine einzelne Person die Erlaubnis geben, sondern z. B. dieselbe einem Gewerbetreibenden für sich und sein Hilfspersonal im allgemeinen erteilen, ohne auf die Personenfrage in der Genehmigung näher einzugehen. Wie es in der Entscheidung vom 21./11. 1885 (vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Strafs. 13, 90) ausgesprochen ist, steht nichts entgegen, „daß die zuständige Polizeibehörde die Erlaubnis zum Besitz von Sprengstoffen dem die Genehmigung nachsuchenden nicht nur für seine Person, sondern auch für seine Vertreter oder Gehilfen — Arbeiter, Dienstboten, Fuhrleute, Transporteure — ausstellt. Ob und in welchem Maße dies mit der Rücksicht auf die Wahrung der öffentlichen Interessen vereinbar, muß dem pflichtmäßigen, die konkreten Verhältnisse des vorliegenden Falles in Betracht ziehenden Ermessen der Polizeibehörde überlassen bleiben. Dagegen wird es Aufgabe des mit der tatsächlichen Beurteilung der zu entscheidenden einzelnen Strafsache befaßten Gerichtes sein, zu ermitteln und festzustellen, in welchem Sinne der Erlaubnisschein erteilt worden, und auf welche Personen sich die erteilte Erlaubnis nach der ausdrücklichen oder aus den konkreten Umständen zu entnehmenden Willensmeinung der Polizeibehörde erstreckt.“ Es dürfte danach also ohne allen Zweifel sein, daß z. B. für den Hochschullehrer die polizeiliche Erlaubnis auch auf die im Laboratorium arbeitenden Studierenden und Assistenten wird ausgedehnt werden können, ohne daß für jeden neu Eintretenden jedesmal eine neue Erlaubnis eingeholt zu werden braucht. Denn da man zur Annahme berechtigt ist, daß die ev. Herstellung von Sprengstoffen unter der verantwortlichen Leitung des betreffenden Hochschullehrers unmittelbar vor sich geht, so ist auf diese Weise auch der Erläuterung gemäß verfahren, die das Preußische Ministerialreskript vom 28./3. 1885 (Ministerialblatt für die Innere Verwaltung S. 104) für den Ausdruck „Herstellung“ gegeben hat.

Wie ist die Erteilung aber z. B. bei einer chemischen Fabrik auf Aktien zu handhaben, deren zahlreiche Chemiker doch auch einmal in die Lage kommen können, einen Sprengstoff im Sinne des Sprengstoffgesetzes herzustellen oder zu besitzen? Nach dem oben zitierten Ministerialreskript ist die A.-G., trotzdem sie Eigentümerin der Fabrik ist, nicht der Hersteller, da nicht unter ihrer verantwortlichen Leitung die Herstellung unmittelbar stattfindet. Man kann in einer solchen Fabrik,

deren Aufgabe ja in der Regel nicht die Herstellung von Sprengstoffen ist, nicht von verantwortlichen Fabrikationsleitern bezüglich dann und wann hergestellter minimaler Quantitäten von Sprengstoffen sprechen. Es muß hier also von Fall zu Fall auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse geprüft werden, wer der Genehmigung zur Herstellung oder zum Besitz von Sprengstoffen bedarf; man geht aber wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß z. B. eine generelle Erlaubnis für den betreffenden Abteilungsvorstand auch die unter seiner Leitung arbeitenden Chemiker mitumfassen dürfte.

Das Erfordernis der polizeilichen Genehmigung beginnt natürlich erst dann, wenn die Herstellung des Sprengstoffes beginnt, sei es auch nur durch Vermengung oder sonstige Verbindung. Da also der Verkehr mit Stoffen, aus welchen die Sprengstoffe erst hergestellt werden — sie seien denn selbst als Sprengstoffe im Sinne des Gesetzes zu betrachten — nicht der polizeilichen Genehmigung unterliegt, so ist die Herstellung usw. oder der Besitz aller zur Herstellung eines Sprengstoffes dienlichen Elemente folglich auch nebeneinander ohne polizeiliche Erlaubnis zulässig und straflos. So würde z. B. derjenige straflos sein, der nebeneinander Kaliumchlorat mit einem geringen Zusatz von Mangansuperoxyd und einer Menge von Nitrobenzol, Terpentinöl und Naphtha im Besitz hat, vorausgesetzt allerdings, daß nicht seine Absicht auf die Herstellung eines Sprengstoffes gerichtet ist. Würde er aber diese beiden Produkte zusammensetzen, so würde er gegen § 9 des Sprengstoffgesetzes verstoßen, da er dann den Sprengstoff Prométhée der französischen staatlichen Pulverregie hergestellt haben würde.

Was schließlich noch die Registerführung anlangt, so dürfte diese Vorschrift für die Chemiker nicht schwer zu befolgen sein, da sie ja in der Regel über die von ihnen vorgenommenen Versuche und Arbeiten Journale führen; es würde ihnen infolgedessen gegebenenfalls auch nicht schwer fallen, aus diesem Journal jederzeit den Nachweis zu führen, wieviel Sprengstoff sie hergestellt haben, und wie derselbe verwendet worden ist. Durch die Führung des Journals werden die Chemiker im übrigen auch der Frage enthoben, ob der betreffende Stoff auch wirklich ein Sprengstoff im Sinne des Gesetzes und daher zu registrieren ist.

Fassen wir unsere Betrachtungen zusammen, so kommen wir zu folgendem Ergebnis: Allerdings enthält der § 9 des Sprengstoffgesetzes — und um diesen Paragraphen hat sich ja eigentlich diese ganze Abhandlung nur gedreht — äußerst rigorose Bestimmungen, so daß an und für sich die Befürchtungen mancher Chemiker, sie könnten leicht in Konflikt mit den Bestimmungen dieses Paragraphen kommen, nicht ganz von der Hand zu weisen sind. Man muß nun aber einerseits bedenken, daß eine strenge Regelung des Arbeitens mit Sprengstoffen aus allgemeinen Gesichtspunkten heraus durchaus notwendig ist, und infolgedessen die Grenzen für eine präventive Regelung, wie sie § 9 enthält, möglichst weit gesteckt werden müssen, sollen sie überhaupt von irgendwelchem Nutzen für die Allgemeinheit sein. Andererseits werden aber die vorhandenen Härten des Gesetzes dadurch gemildert, daß es dem Gerichtshofe in jedem einzelnen Falle obliegt, fest-

zustellen, ob tatsächlich ein Sprengstoff im Sinne des Gesetzes vorgelegen, und der Angeklagte das Bewußtsein der Sprengmitteleigenschaft dieses Stoffes gehabt hat. Nimmt man endlich noch hinzu, daß während des fast dreißigjährigen Bestehens des Sprengstoffgesetzes die Fälle, in denen Chemiker wegen Vergehens gegen § 9 des Gesetzes angeklagt wurden, gleich Null sind, so kann man wohl sagen, daß irgendeine Änderung dieses Gesetzes mit Rück- sicht auf den Beruf des Chemikers nicht notwendig erscheint. [A. 56.]

Farbstoffdarstellung und Färbe- verfahren in der Praxis des Deutschen Patentamtes.

Von Dr. jur. Dr. rer. nat. WEIDLICH
Höchst a. M.

(Eingeg. 7./8. 1912.)

Das Patentamt erteilt in steter Praxis Patente auf die Darstellung von Farbstoffen auch dann, wenn in dem Darstellungsverfahren selbst nichts Erfinderisches liegt, falls die Farbstoffe beim Ausfärben überraschende Eigenschaften — sei es der zu erzielenden Farbe selbst oder der Echtheitseigenschaften der Färbungen — aufweisen, wenn also den Farbstoffen, wie die übliche Begründung lautet, ein „unerwarteter technischer Effekt“ zukommt. Hierauf beruht z. B. die ungeheuer große Zahl der Patente auf Darstellung von Azofarbstoffen, die stets nach derselben Methode erfolgt, deren Patentfähigkeit aber in jedem einzelnen Falle mit Recht angenommen wird, wenn die Produkte unerwartete technische Eigenschaften aufweisen. Da das deutsche Patentgesetz für die auf chemischem Wege dargestellten Produkte einen Stoffschutz nicht zuläßt, bietet diese seit der bekannten reichsgerichtlichen Entscheidung in dem Kongorotprozeß (Patentblatt 1889, 209) allgemein anerkannte Praxis die tatsächlich dem Bedürfnis entsprechende Möglichkeit, technische Fortschritte auf dem Farbstoffgebiete, welche nicht einfach aus handwerksmäßigem Arbeiten, sondern aus erfinderischer Tätigkeit hervorgegangen sind, im Rahmen der Verfahrenspatente zu schützen.

Auch ein Färbeverfahren kann von zwei Gesichtspunkten aus patentfähig sein: einmal, wenn es sich um eine neue Art der Fixierung eines Farbstoffes handelt, z. B. um ein neues Alizarinrotfärbe- verfahren; dann aber auch, wenn sich für einen bekannten Körper, an dessen Eignung zu Färberei- zwecken seither niemand gedacht hat, seine Verwendbarkeit für solche Zwecke herausstellt und dies nach allem, was dem Fachmann bekannt war, überraschend ist. Ein Verfahren zum Färben von Wolle, Baumwolle oder dgl. mit einem hierzu noch nicht benutzten Körper stellt unter diesen Umständen eine Erfindung dar, ohne daß in dem Färbeverfahren selbst etwas Neues und Eigenartiges zu liegen braucht. Auch hier ist es nicht das Verfahren selbst, das die Patentfähigkeit trägt, sondern der nicht vorherzusehende Erfolg, der in den Eigen- schaften des Erzielten liegt.

Ebenso wie bei dem Darstellungsverfahren kann also auch beim Färbeverfahren die Patentfähigkeit in dem Verfahren selbst, wie in dem mit dem Verfahren erreichten, indirekten Erfolg liegen.

Patentrechtlich sind nun für das Verhältnis von Darstellungs- und Färbeverfahren folgende Fälle zu unterscheiden:

A.

Die Patentfähigkeit der Farbstoffdarstellung wird nur mit dem technischen Effekt des Produktes begründet.

Da das Patent auf ein Färbeverfahren unter Umständen einen viel weiter gehenden Schutz gibt als das Darstellungsamt, so ist es häufig Bestreben der Erfinder, neben dem Schutz für die Darstellung des Farbstoffes noch den Schutz für das Färben zu erhalten. Die für die Patentierung der Farbstoffdarstellung angewandte Argumentation ist die, daß durch die Darstellung des Farbstoffes im Hinblick auf die Eigenschaften des Produktes, welche es beim Färben zeige, ein unerwarteter technischer Effekt hervorgerufen werde. Die Patentfähigkeit des neben dem Darstellungsverfahren angemeldeten Färbeverfahrens wird dann damit begründet, man habe nicht voraussehen können, wie das neue, seither unbekannte Produkt färben würde, und welche Echtheitseigenschaften den damit hergestellten Färbungen zukommen würden.

Ist eine der beiden Anmeldungen vorpubliziert, so entfällt natürlich für die zweite ohne weiteres nach § 2 Pat.-Ges. die Patentfähigkeit. Sind dagegen beide Anmeldungen eingereicht, ehe eine Publikation vorlag, so kommt für die patentrechtliche Beurteilung nur § 3 Pat.-Ges., also der Gesichtspunkt der Identität der Anmeldungen in Betracht. Der Umstand, daß der Körper in der nicht vorpublizierten Patentbeschreibung des Darstellungsverfahrens als Farbstoff charakterisiert ist, und daß darin auch das Färbeverfahren und die danach herzustellenden Färbungen beschrieben sind, genügt nicht, um ohne weiteres die Patentfähigkeit des Färbeverfahrens neben dem Darstellungsverfahren auszuschließen, denn für die Annahme der patentrechtlichen Identität zweier Anmeldungen kommt es nicht darauf an, was in der Beschreibung offenbart ist, sondern darauf, was sich aus dem Anspruch als zu schützende Erfindung ergibt. Nicht alles, was beschrieben ist, sondern das, was beansprucht wird, ist „Gegenstand des Patentes“ bzw. der Anmeldung¹⁾. Man darf indes bei der Frage nach der Identität zweier angemeldeter Erfindungen nicht nur den Wortlaut des Anspruchs berücksichtigen, sondern man muß aus diesem Wortlaut heraus die Erfindung, die tatsächlich gemacht, und deren Schutz im Anspruch verlangt wurde, feststellen.

Von diesem Gesichtspunkte aus hat das Patentamt (Beschwerdeabteilung II) in seinen Entschei-

¹⁾ Vgl. Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen XIII, 175.